

# **SATZUNG**

**des Vereins**

**„Kinder- und Jugendtelefon Wiesbaden e.V.“**

**Stand: November 2018**

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendtelefon Wiesbaden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert die Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Ziel des Vereins ist es, gute Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu erreichen und der Kinderfeindlichkeit entgegenzuwirken.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie betroffene Bezugspersonen in Form eines Kinder- und Jugendtelefons sowie das Angebot persönlicher Beratungsgespräche,
  - b.) Kooperation mit Organisationen und Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - c.) Herstellung von Kontakten zu entsprechenden Ämtern, Einrichtungen und Institutionen,
  - d.) Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Anregungen zu kommunalpolitischen und behördlichen Maßnahmen.

## **§ 3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Natürliche und juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Als passive Mitglieder des Vereins haben sie ein Antragsrecht, aber kein

Stimmrecht. Fördernde Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mindestbeitrages verpflichtet, über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand vier Wochen zum nächsten Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Mitglieder können aus dem Kinder- und Jugendtelefon Wiesbaden e.V. ausgeschlossen werden:
  - a.) bei Verstößen gegen die Satzung,
  - b.) bei Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c.) bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten),
  - d.) bei Verstößen gegen satzungsnachrangiges Recht.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Trotz ruhender Mitgliedschaft steht dem Mitglied die Möglichkeit offen, satzungsgemäß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (6) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder deren Ausschluss wirksam wurde, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben gegebenenfalls Vereinsunterlagen etc. sofort an den Verein oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Beitrag ist beim Eintritt bzw. bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages.
- (3) Wer mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
- (4) Bei Mitgliedern, die zwei Jahre mit der Zahlung in Verzug sind, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Über jede Sitzung ist eine Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b.) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
  - c.) diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfer dürfen auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
  - d.) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - e.) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - f.) die Entlastung des Vorstands,
  - g.) die Bildung von Ausschüssen,
  - h.) die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge,
  - i.) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan,
  - j.) die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
  - k.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit hierfür keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Für Form und Frist der Einladung gilt § 8 (3) entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus:
  - einem/ einer Vorsitzenden
  - einem/ einer zweiten Vorsitzenden

- einem/ einer Kassenwart/ -in
  - einem/einer Schriftführer/ -in
  - und bis zu drei Beisitzern/ Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die erste und zweite Vorsitzende und der/ die Schriftführer/ -in. Der Verein wird von dem/ der ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam und im Verhinderungsfall von dem/ der ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ - in gemeinsam vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.
  - (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger.
  - (4) Vorzeitige Abwahl ist möglich, wenn diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gleichzeitig soll eine Neuwahl erfolgen.
  - (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/ die erste Vorsitzende/n in der vorhergehenden Vorstandssitzung oder schriftlich mit Frist von mindestens sieben Tagen. Bei außerordentlichen Vorstandssitzungen ergeht eine telefonische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder.
  - (6) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter ihnen eine/r der Vorsitzenden.
  - (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen können nach Vorlage entsprechender Belege nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.
  - (8) Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - (9) Neben dem Vorstand kann eine Fachkraft als besonderer Vertreter gemäß § 30 Abs. 1 BGB zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 (2) a und b der Satzung bestellt werden. Sie hat die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres werden dem Vorstand bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres vorgelegt.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern oder eines Wirtschaftsprüfers zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Vermögen des Vereins**

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des von der Mitgliederversammlung geschlossenen jährlichen Vereinshaushalts ist Aufgabe des Vorstands. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsprüfung zu beachten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit vier Fünftel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschließen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss auf deren besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (5) Der Vorstand führt die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

## **§ 13 Satzung**

- (1) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bei Satzungsänderungen hat die Eintragung unmittelbar zu erfolgen.
- (3) Über Satzungsänderungen kann nur auf eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn der Einladung zu dieser Versammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die Änderung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn der Zweck des Vereins nicht geändert wird.